

Anhang

Covid-19-Schutzkonzept des NSV

- 1) Grundsätzlich findet das Hygienekonzept des Schachbunds NRW, in der zum Zeitpunkt des Wettkampfes gültigen Fassung, Anwendung.
- 2) Die Heimmannschaften verpflichten sich ihre Gegner spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin per E-Mail über die in ihren Räumlichkeiten gültigen Corona Schutzmaßnahmen zu informieren.
- 3) Sollte ein Verein aufgrund behördlicher Anordnung oder Aufgrund Anordnung des Vermieters der Räumlichkeit, verpflichtet sein die sogenannte 2G-Regel anzuwenden, sodass nur geimpfte oder genesene Schachfreunde im Sinne der CoronaSchVO NRW daran teilnehmen dürfen, so ist dies grundsätzlich möglich, aber unmittelbar nach Bekanntwerden der Spielleitung zu melden. Diese informiert dann die ausstehenden Gegner darüber.
- 4) Der NSV verzichtet auf das Erheben eines Bußgeldes sofern ein Wettkampf rechtzeitig abgesagt wird. Ein rechtzeitig abgesagter Wettkampf ist wenn er 48 Stunden vor angesetztem Termin der Spielleitung gemeldet wird. Auch eine kurzfristige Absage kann unter besonderen Umständen von einem Bußgeld befreit werden.
- 5) Abweichend vom NRW Hygienekonzept ist das Zulassen von Zuschauern verboten. Ausgenommen hiervon sind ehemalige Spieler die nach Beendigung ihrer Partie zu Zuschauern werden.
- 6) Abweichend vom NRW Hygienekonzept ist „getestet“ wer einen zu Wettkampfbeginn maximal 48 Stunden alten Corona Schnelltest oder PCR Test vorweisen kann. Des weiteren gelten andere Personengruppen als „getestet“ die dies auch im Sinne der CoronaSchVO NRW sind, insbesondere Jugendliche mit dem entsprechenden Nachweis.
- 7) Die Umsetzung dieser Regeln obliegt dem ausrichtenden Verein in enger Einbeziehung des gegnerischen Mannschaftsführers.